

nach allen Rechten der Staatsangehörigen nur zu billigen.

So sollte der Lehrer nicht von der Theilnahme an politischen Vereinen ausgeschlossen sein, da dies im Widerspruche mit dem Staatsgrundgesetze stehe.

Auch ihm liege das Wohl seines Volkes am Herzen; er habe dabei Gelegenheit, vieles Gute zu stiften, manche wünschenswerthe Aufklärung zu geben, manchen guten Rath zu ertheilen.

Ebenso sei zu wünschen, daß dem Lehrer bezüglich der Erlangung der Heimathzugehörigkeit, der Erlaubniß zum Reisen ins Ausland, der Ausübung des Wahlrechts, der Uebernahme von Ehrenämtern u. entsprechende Rechte gewährt würden.

Der Verordnung vom 3. Mai 1851, das Strafverfahren gegen Lehrer betreffend, sei eine mildere Fassung zu geben. Es bleibe eine Härte, daß die Entlassung des Lehrers vom Cultusministerium verfügt werden könne, wenn der Angestellte gewisser Vergehen, die in §. 53 des Gesetzes näher bezeichnet seien, dringend verdächtig, oder wenn er in Ermangelung mehrerer Verdachts oder gegen Leistung eines Reinigungseides freigesprochen worden.

Eine Versetzung auf eine geringere Stelle dürfe nur infolge einer Disciplinarverurtheilung stattfinden; durch ein dreijähriges tadelloses Verhalten des Lehrers möchten ihm ertheilte Vorbehalte ihre Wirkung verlieren."

Hier ist noch zu erwähnen, daß überdem drei einschlagende Eingaben bei den Kammern ergangen sind. Die erste enthält lediglich eine Beurtheilung der „Thesen," vom Diaconus Härtig in Zschopau „zur geneigtesten Erwägung vor Beginn der betreffenden Kammerverhandlung" überreicht und an alle Mitglieder vertheilt. Die Deputation hat die beantragte Erwägung nicht verabsäumt; sie ist aber durch diese Eingabe, obwohl sie viele Ansichten des Inhalts nach dem aus dem Berichte zu ersiehenden Verhältnisse theilen konnte, in ihrem anfänglichen Zweifel über ihre hinreichende Competenz um so mehr bestärkt worden, je höher der Ernst ist, den diese Behandlung den Fragen einschlagender Grundreformen beilegt, und je mehr der Deputation scheinen will, daß derselben wissenschaftlicher Werth nicht abzuspochen sei.

Die nächste Eingabe, die der Collaturbehörden zu Werdau und Reichenbach, befürwortet:

„daß die Anstellung von Lehrern wie andere Privatrechts- und Beamtenverhältnisse auf beiderseitige Kündigung zu erfolgen habe. Bei der jetzigen Gesetzesbestimmung, §. 45 des Schulgesetzes, bei dem Mangel an Lehrern und dem jeweiligen Berufseinzelner von einer Art Unentbehrlichkeit u. nähmen manche Lehrer der Collaturbehörde gegenüber jetzt eine nicht ganz angemessene Haltung ein und sei die Kündigungsstipulation unbedenklich, beziehentlich rathlich. Mindestens müsse — und dies wird beantragt — der gedachte Paragraph im Interesse der öffentlichen Schulanstalten dahin abgeändert werden, daß die Lehrer vinculirt werden könnten, eine angemessene Frist vor ihrem Abgange zu kündigen."

Die anderweiten Petitionen des städtischen und pädagogischen Vereins zu Leipzig betonen, indem sie im Wesentlichen die Ansichten der Thesen S. 24 flg., III 14, 3, 16, B 2, 25, 13, 14 vertreten:

„daß des Lehrers außerordentliche Handlungsweise nur nach dem Civilstaatsdienergesetze zu beurtheilen und entgegengesetzte Gesetzesbestimmung aufzuheben sei."

Die drei zuletzt gedachten Eingaben finden ihre Beurtheilung mit bei dem unten zu S. 13 der Thesen I A 1 und S. 36, 14 und bei dem zu den sonst soeben angezogenen Thesenstellen Gesagten.

Die Deputation war sich, als sie zu der Prüfung der vorliegenden Eingabe gelangte, darüber klar, daß es nicht ihre Aufgabe sein könne, auf jede der vorgelegten Fragen erschöpfend einzugehen.

Die bei Weitem meisten der letzteren sind — eine jede einzeln — von so großer innerer und äußerer Tragweite, daß deren irgendwie erschöpfende Behandlung den Raum ganzer Bücher ausfüllen und die Grenzen dieses Gutachtens überschreiten würde.

Lebhaftes Interesse an der Schule im Allgemeinen, Einsicht in einige locale Schulverhältnisse sind nicht hinreichend. Man müßte selbst ein practischer Schulmann sein, jahrelang in diesem Fache gearbeitet, Aussicht geführt und die Befähigung zu dieser erlangt, man müßte alle Schulen und Lehrerbildungsstätten des Landes bereist und ihre Gebrechen und Bedürfnisse an Ort und Stelle kennen gelernt haben, um mit Bestimmtheit sagen zu können, ob und inwieweit alle die gegenwärtigen, von den Autoren selbst nur als Bruchstücke bezeichneten Vorschläge wirklich sachgemäß und ausführbar seien.

Die Deputation hat sich daher nur nach Maßgabe ihrer allgemeinen eigenen Einsichten selbst eine Grenze setzen und nur die wesentlichsten einschlagenden Punkte innerhalb dieser kurz berühren zu sollen geglaubt, ohne der eingehenderen Prüfung sachverständiger Factoren vorzugreifen zu wollen.

Niemand aber wird die Deputation eines Widerspruches zeihen, wenn sie immerhin und trotz ihrer vorherigen allgemeinen Anerkennung des öffentlichen Schulwesens einem weiteren Ausbaue des letzteren gleich von vornherein das Wort redet.

Ohne Zweifel sind alle Gesetze und Anstalten um des Volkes willen da. Deren Wandelbarkeit ist daher an sich durchaus kein Uebel, sondern sie ist löblich und heilsam, insofern sie den Umwandlungen des Volkes selbst und seiner Bedürfnisse genau parallel läuft.

Wie der menschliche Geist zu endloser Fortbildung und Vervollkommnung bestimmt und geschaffen ist, so sind auch die Stätten seiner Ausbildung, die Schulen, einer fortwährenden Verbesserung fähig und bedürftig.

Stillstand im Geistigen wäre Rückgang.

In jedem Falle ist aber für Den, der die bessernde Hand ans Werk legen will, ein klarer Blick nach dem Zwecke die erste Pflicht.

Erst nach dem Zwecke sind die Mittel zu bemessen; nicht umgekehrt. Und Optimismus wär's, wenn man die Erlangung des Zweckes ohne gründliche Erwägung der Mittel erstreben wollte.

Die Deputation hat sich zu ihren Begutachtungen vor Allem den gegenwärtigen Zweck der Volksschule vergegenwärtigt; aber auch den Ueberblick auf die möglichen Mittel nicht verschließen dürfen.

Wenn auch Allen, die erzogen werden sollen, dasselbe Ziel gesteckt ist: Trachten nach dem Reiche Gottes, nach